



No. 26.

26

# ALLIANCE

Oder

## Bündnuß/

Welche/

Zwischen Ihr. Königl. Majest. in Schweden/  
und Ihr. Fürstl. Durchl. Herrn Herzogen zu Braun-  
schweig Lüneburg/ in Staade den 26. May/  
1674. getroffen und geschlossen  
worden.



Und und zu wissen sene hiemit; Nachdeme Ihr.  
Königl. Maj. zu Schweden und des Herrn Her-  
zogs Johann Friederichen zu Braunschweig Lün-  
neburg Fürstl. Durchl. bey sich mit nöthiger  
Sorgfalt überlegt / welcher Gestalt das leidige  
Kriegs-Feuer / nit nur in denen des Heil. Röm. Reichs benachbar-  
ten Landen / diese nechste beede Jahr her hefftig gewütet / beson-  
dern auch nun Teutschlands grosse theils mit ergriffen / darin viel  
unschuldige Fürstē und Stände auch deren Land und Leute gar ver-  
derbet / ja allda seinen rechten Sitz / weil allerseits kriegende Ar-  
meen nun gegen einander darunter *agiren* / zu nehmen träuet / da-  
hero nun zu verhüten / daß die angeregte Befahr und Ungelegen-  
heit Ihr. Königl. Maj. und Sr. Durchl. im Röm. Reich und be-  
vorab denen Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creysen /  
als besagtem Kriegs-Verderb am nechst gelegene und daher  
auch am meisten *exponirte* Fürstenthümer und Lande nit mit *im-  
pliciren* und vergetwaltigen möge / haben sie beederseits der hohen  
Nothdurfft zu seyn befunder / ihrer Sicherheit zeitigen wahr zu  
nehmen / und sich zu dem zu fordrift selbst etwas näher zusammen-  
zusetzen / und dardurch auch ihren Feindē und andern wol *intention-  
nirten* Ständen im Reich Anleitung zu geben / so ihnen beederseits  
mit ihrem guten Rath und Vermögen zu zu fügen / und also zu  
diesem heilsamen Zweck nemlich zu Verthätigung ihrer selbst / zu  
Erhaltung des Westphälischen Friedens und Beförderung der  
allgemeinen Ruhe im Reich / auch Abwendung aller darwider *in-  
tendirenden* / Gewalt / Trangsahl und den Reichs-Satzungen zu-  
wider lauffenden Durchzügen / Einquartierungen und *exacten*,  
und also ins gesambt mit treulich zusammen-gesetzten / umb so viel  
*considerablen* Kräfte zu *cooperiren* / und einmüthig dahin zu stre-  
ben / wie sothanes *Salutair* augenmerck nachtrücklich behauptet  
werden möge / also haben nunmehr höchstged. Ihr. Königl. Maj.  
in.

in Schweden und Hochbenannten Herrn Herzogen Durchl. im  
Nahmen des Höchsten Gottes auff dem Fuß und nach der Richt-  
schnur des *Instrumenti Pacis*, als in Krafft desselben Ihr Maj. aus-  
ser dem sie ein Witt. Stand des Reichs auch *qua Rex* den Frieden zu  
*guarantiren* verpflichtet / zu der allgemeinen und insonderheit ihrer  
beederseits darin versicherten Ruhe und *conservation* ihrer in selb-  
gem Frieden ihnen zugeeigneten und sonst habenden Landen/  
Leuten / Rechten und Gerechtigkeiten gleichwohl ohne jemandes  
Beeinträchtigung oder Nachtheil und *offension*, insonderheit Ihr.  
Kaiserl. Maj. und Churfürsten und Stände im Reich sich durch  
ihr beederseits Bevollmächtigte / nemblich den Hoch. Wohlgebor-  
nen Herrn / Herrn Henrich Horn (*tit.*) wie auch die Hoch. Wohl-  
Edelgeborne etc. Herren Schweden / Dieterich Klenhen etc. und  
Herrn Bartholm: Wolffsberg etc. ingleichen Herr *State Vi-*  
*ctor* von Mandelslohe der in folgenden Articulis bestehenden *de-*  
*fension* Bündnuß mit einander vestiglich und beständig verein-  
bahret und verglichen.

**E**rslich ist Krafft dieses zwischen Ihr. Königl. Maj. und des  
Herrn Herzogen Fürstl. Durchl. diese gute und ver-  
trauliche Freundschaft / welche zwischen ihres gemein ha-  
benden Interesse halber bishero *cultivirt* worden / nicht nur auff  
beste und kräftigste es geschehen kan / gestärket und bevestiget /  
sondern wie oben schon erwehnet / zu Beschütz- und *defendirung* ih-  
rer im Röm. Reich gelegener Landen / als Ihr. Königl. Majest.  
Herzogthümer Bremen / Behrden und Pommern / auch der  
Herrschaft Bisimar eines und andern Theils auch Sr. Durchl.  
gesambten Braunschweig Lüneburgischen Lande / Fürstenthüm-  
ber auch Graff. und Herrschaften wider alle und jede / welche die-  
selbe auff einigerley Weiß denen Reichs-*Constitutionen* und Ein-  
quartierungen oder andern feindlichen *invasionen* und Thätlich-  
keiten zu begwaltigen und zu beschwehren / sich etwa erkühnen  
wolten / gegenwärtige *defensiv*-Einigung dergestalt behandelt und  
geschlossen / daß der eine Bunds-Verwandte dem andern oh-  
ne einzige Widerrede oder Ausflucht mit auffrichtiger getreuer  
Freundschaft meynen / was zu eines jeden Ehre / Wohlfahrt / Nutz  
und

und Auffnehmen/ wie auch zu Abwendung alles Nachtheils und Schadens gereichen kan/ äusserist und mit allen Kräfften/ Rath und Vermögen/ gleich als wann es ihnen selber angienge zu befördern verbunden.

II.

Dafern es sich auch (welches der Höchste jedoch in Gnaden abwenden wolle) zutrüge/ daß deß einen Bunds Verwandten Lande/ wie vorgesaget / von jemand feindlich angegriffen oder auch vorgedachter massen mit andern Thätlichkeiten wider die Rechten/ das *Instrumentum Pacis*, Reichs *Constitutiones* und *Executionis*-Ordnung zu beeinträchtigen/ gesucht würde/ auff solchen Fall sollen beede Bunds Verwandte sich einander getreulich annehmen/ und der eine Theil die dem anderen zugestossene Ungelegenheit/ zu haben und abzuwenden/ sein bestes thun./ und innerhalb 2. oder 3. Wochen von Zeit der geschehenen *requisition* anzurechnen/ oder nach weniger Zeit / und so bald es die Möglichkeit zuläßt/ *in marche* fortzukommen / denjenigen / dessen Lande auff vorerzehlte Weise angegriffen/ beschwehrt und beleydigt werden/ mit allen seinen in vorbenannten Landen in Bereitschaft habenden Völkern zu Ross und Fuß / wann er davon allein so viel als zu nöthiger Besatzung seiner Bestungen erfordert wird / zurück beschicken / ohne einigen Auffenthalt / Verzögerung und *excuse* zu schicken/ und werden beede Theil auff den Fall der Noth auch zu *effectuirung* dieses ihres auff Treu und guten Glauben gegründeten Fürhabens so viel besser eher gelangen können/ als sie miteinander benachbahrt und sonderlich keine frembde Land zu *passiren* haben/ und Ihr. Königl. Maj. nach Erheischung der Noth ihre Militz in dero Teutschen Provinzen nach und nach auch noch mehr zu verstärcken Willeus ist.

III.

Und daß auch dasjenige/ was wegen möglichster Beschleunigung solcher Hülff auff allen Nothfall in dem vorhergehenden Articul versehen worden/ desto ehender und leichter *effectuiret* werden könne / so ist zugleich an beeden Seiten verglichen und verabredet/ daß nit allein ein jeder in seinen in diesem *fædere* specificirten Landen/ allemal eine ziemliche Mannschafft zum *marche* also *parae*  
halb

halten wolte/ damit dem *requirirenden* Theil in der bestimbten Zeit/  
die Hülff ohne Verzögerung gedenhen/ und unfehlbar zugeschickt  
werden möge/ sondern es haben auch höchstged. Ihr. Kön. Maj.  
zu mehrer deß Herrn Herzogen Fürstl. Durchl. Sicherheit sich  
dahin erbotten/ daß der General Gouverneur in besagtem Her-  
zogthumb Bremen forthin eine beständige *illimitirte ordre* und  
Vollmacht haben solle/ solche Troupen auff die in diesem *faedere*  
*specificirte Casus* und darauff gegründetes Erfordern unverzüg-  
lich zuschicken / und wohin es an Seiten deß Herrn Herzogen  
Durchl. begehrt wird/ *anmarchiren* und *agiren* zu lassen / wie auch  
kein Theil von deß Bunds Verwandten sich auß gegenwärtiger  
Armatur setzen / und seine Völcker ins gesambt oder zum Theil  
abdanken wird/ es seye dann die obhandene Gefahr nach beeder  
Theileigenem Urtheil/ worüber oder er habe darüber vorhero  
*communicirt*/ und die Ursachen / so ihn darzu bewogen / denselben  
gültig und *raisonable* zu seyn erwiesen.

IV.

Wann dann die Hülffe wirklich gesand wird/ und in deß *re-*  
*quirirenden* Landen angelanget ist / und mit dessen Völckern sich  
*conjungirt*/ so behält als von selbiger Zeit an / derjenige/ dem der  
Bestand geleistet wird / das Ober. Commando und *Direction* in  
den Kriegs- *Actionen*, wiewohl auch jedesmals wann etwas vor-  
zunehmen/ darüber gebührend Kriegs-Rath zu halten/ und was  
darinnen gut befunden und geschlossen wird / zur *execution* ge-  
bracht werden solle.

V.

Gibt der Hülffschickende viel Feld Artillerie nebenst zugehö-  
riger Ammunition seinen Troupen mit/ als die Nothdurfft und  
Kriegs *raison* erfordert / so offft man aber schwerer Stücke zu ei-  
ner *action* im Felde oder *attaque* eines Orts benöthiget / gibt diesel-  
be zusambt der Zubehör der *requirend* / als in dessen Landen *agiret*  
wird/ und *in loco tertio* derjenige / welcher unter beeden Bunds  
Verwandten der nechste/ jedoch beedes auff gemeine Unkosten/  
Schaden/ und unverwegerte Wiedererstattung der Bezahlung  
von beeden Theilen/ so ein jeder nach *proportion* der schickende Hülff  
zu *astimiren*.

## VI.

Die *Jurisdiction* in *Civil* und *Criminal*-Sachen / behält eines jeden Bunds-Verwandten *commandirender* Officierer über die mitgebrachte und dem *requirirendē* zu Hülff geführte Völcker / sollte aber ein Fall sich begeben / welcher *General* Kriegs-Recht erforderte / so seynd auch zu demselben alle diejenige zu ziehen / welche zu einem dergleichen Kriegs-Berichte gehören / und ist derjenige in demselben *Præses*, welcher nach Maßgebung der vorigen *Articula* das *Directorium* führet / oder wann solcher nit dabey seyn wolte / oder könnte / der welcher die höchste *charge* bedienet.

## VII.

Dann unterhält und verpfleget zwar ein jeder Bunds-Verwandter seine Völcker / es ist aber *Requirent* schuldig / die zu Hülff gesandte Leuth / wann sie in seinem Land und bey seinen Troupen ankommen / so lang sie unter seiner *Direction* *conjungirt* seynd / in Einquartieren / auch sonst mit *Servicen* und Raubfutter denen seinen allerdings gleich / und nicht anders zu tractiren auch in Zeiten Anstalt machen zu lassen / damit an allen Orten Brod und andere erforderende Lebens-Mittel gegen billige Bezahlung zu erlangen.

## VIII.

Wann auch der Fall sich begeben sollte / daß die Herren *pacifirte* Hülff zuschicken / so soll der unbeleidigte solchen Beystand nit nur abgeredeter massen würcklich leisten / sondern auch zugleich / wann er die Völcker sendet / durch Schickungen / *interposition* oder andere der Zeit Beschaffenheit nach erspriesslichen an Handgehungen des beleidigten sich annehmen / und also nichts unterlassen / welches zu dessen besten und Rettung gereichen kan / wiewol dieserhalb die versprochene Hülffe nit zurück gehalten / sondern dessen ungehindert würcklich geleistet / auch nit ehe zurück gezogen oder gefordert werden solle / biß der beleidigte Theil genugsame *satisfaction* und Sicherheit erhalten / es seye dann daß der *cassirende* Theil in seinen eigenen Landen *infestirt* würde / und also seiner zu Hülff geschickten Troupen zu seiner eigenen *defension* und Rettung benöthiget seyn sollte.

## IX.

Da auch Krafft dieser *Alliance* gegen einen oder anderen / wer  
Der

Der auch seyn möchte / es zu Kriegsoperation außgeschlagen seyn  
würde / soll keiner von den hohen Herren Alliirten ohne Vorwis-  
sen und Zuziehung deß andern sich mit dem *Aggressore* oder deß *ad-*  
*herenten* in einigen Tractateinlassen / weniger einen Stillstand /  
Frieden oder Vergleich eingehen / sondern dergleichen Tractaten  
mit Bewilligung deß andern Herrn Bundsgenossen vorgenom-  
men und geschlossen werden.

X.

So sol auch dieser Bund den anderen *Confæderationen*, wel-  
che beyderseits Alliirte hiebevorn mit andern Potentaten Chur-  
und Fürsten auffgerichtet / nit *præjudiciren*, sondern dieselbe einen  
Weg als den andern in *Vigore* verbleiben / gleichwohl aber in kei-  
nerley Weiß einem oder dem andern Theil von würcklicher *præsti-*  
*rung* dessen was in dieser gegenwärtiger Allianz versprochen / ab-  
halten / oder verhindern / darbey sol der eine Theil dem andern  
von seinen sonst habenden und das gemeine Wesen Teutsches  
Reichs *Concernirenden* Bündnissen vertreulich und auffrichtige  
Nachricht geben / in sonderheit aber weder vorhin einige *fædera-*  
*haben* noch auch einige auffß neu *pacisciren* und schliessen / welche  
dem jenigen / was hierin *stipulirt*, und versprochen einiger massen  
*derogiren* noch zu wider seyn könne.

XI.

Solten auch beyde Bunds-Verwandte sich nach Veran-  
lassung der Läuften zugleich in andere *fædere* begeben / und sich ne-  
benst anderen einer *mutuellen* Hülfleistung vergleichen / so ist Krafft  
dieses geschlossen / und verabredet / daß dieselbe die versprochene  
nicht gedoppelt zu leisten schuldig seyn / sondern wann solche nur  
auß einem von vorgedachten und zwar dem jenigen *fædere*, wor-  
auff die *requisition* geschehen *præstirt* wird / dabey *acquiescirt*, und  
weiter nichts dißfals erfordert werden solle.

XII.

Diese Bündniß nun / gleich wie sie von künfftigen Fällen als-  
lein zu verstehen / also sol dieselbe auch von dato der Genehmbal-  
tung auf die nächste nach einander folgende 3. Jahr gerichtet seyn /  
nach Verfließung solcher Zeit / bleibt in der Alliirten oder in dero

*succ.*

*successorn* Belieben dieselbe zu prorogiren oder auch vor Ablauf der  
3. Jahren von fernerer prorogation zu handeln.

XIII.

Es behalten sich aber Ihre Fürstl. Durchl. außdrücklich be-  
vor / daß durch diese Allianz denjenigen Pflichten und *obligation*,  
damit sie dem Heil. Röm. Reich und ihrem Fürstl. Hause verwand  
nicht abgebrochen / noch denen auff Reichs- und Cranß Tügen  
ergangenen Schlüssen *derogirt*, sondern dieselbe noch wie vor in  
*Figore* verbleiben / und denen selben an ihrer seit der Gebühr nach  
gelebt werden solle.

XIV.

Fürs letzte nun / weillen wie vorerwehnt diese Bündniß zu kei-  
nes Menschen weniger Ihrer Kaiserl. Majest. nach Chur- und  
Fürsten / Nachtheil und *offension* besondern bloß zu der Conso-  
dirten eigenen *defension*, Sicherheit und zu Auffrechthaltung des  
Westphälischen Friedens angesehen / so bleibt andern Chur- und  
Fürsten / die nemlich eben selbigen heilsamen Zweck als des Reichs  
Ruhe und Wohlstand gleicher massen zu Herzen nehmen / offen  
und frey mit beyderseits Allirten Vorbewußt und Einwilligung  
auff vorhergangenen Vergleich in diese gegenwärtige Bündniß  
sich mit ein zu begeben / und werde Se. Durchl. sonderlich sich  
auffs beste bemühen ihre andere Herren Brüdere und Bette-  
re vom Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg in dasselbe zu dessen  
so viel mehrere Stärck und Vermögen einzuziehen / unter Ihre  
Majest. und seine Durchl. aber solle dasselbe nun von dato inner-  
halb 5. Wochen *ratificirt*, und solche *ratificationes in Originali* zu  
Hamburg außgewechselt werden.

Dessen zu Urkundt ist dieser in Duplo gefertigte *recess* von  
Allerhöchst und Höchstged. Ihrer Königl. Majest. und Ihrer  
Fürstl. Durchl. darzu verordneten *Commissarien* unterschrieben  
und besieglet. So geschehen Staade den 26. May. Anno 1674.

(L.S.) Henrich Horn.

(L.S.) Schweder Dietrich Klenhen. (L.S.) Staden Victor

(L.S.) Bartholm: Wolffsberg. von Mandelslohe.

Nd 404,  
8<sup>o</sup>

(29)

ULB Halle 3  
005 889 510

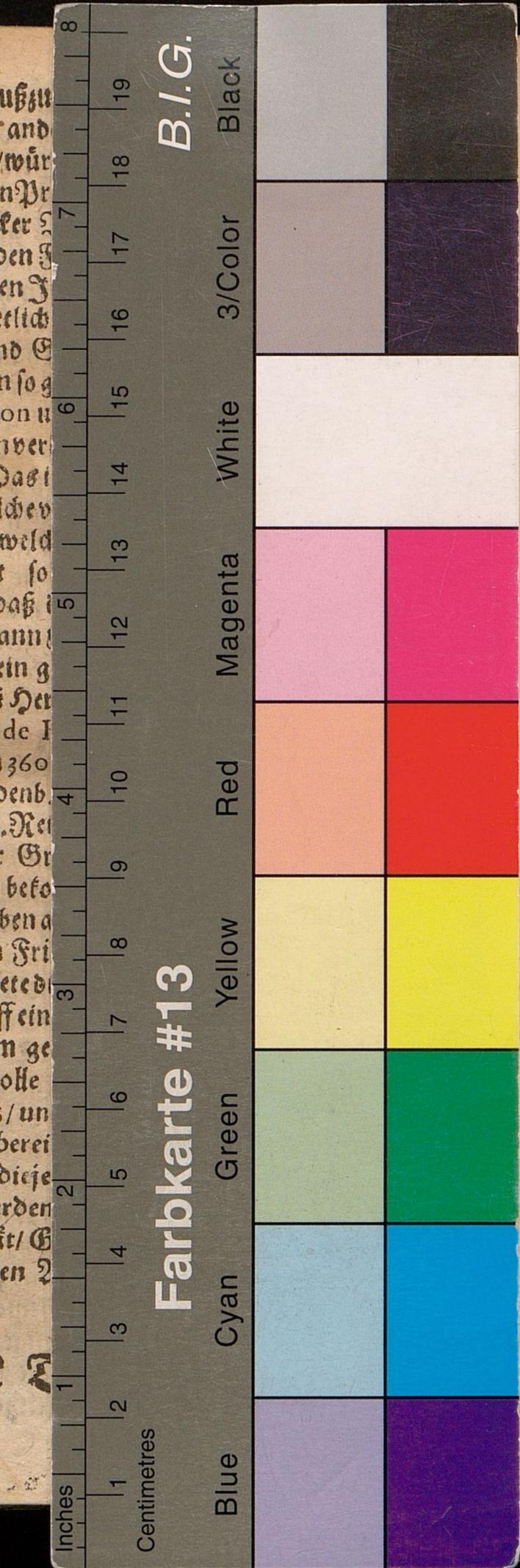


VD 17

*[Handwritten signature]*







# ALLIANCE

Oder

## Bündnuß/

Welche/

Zwischen Ihr. Königl. Majest. in Schweden/  
und Ihr. Fürstl. Durchl. Herrn Herzogen zu Braun-  
schweig Lüneburg/ in Staade den 26. May/  
1674. getroffen und geschlossen  
worden.

